

Preise für Fernkommunikation § 6 EEG
gültig ab 01.01.2011 (Umsetzung § 6 EEG)



	Preise EUR/Jahr	
	netto	brutto ³⁾
Fernkommunikation zum Abruf der Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale nach § 6 EEG¹⁾ (für Kommunikationsgeräte, die zur Erfassung und Übertragung der aktuellen Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale dienen – Mastergeräte)	112,01	133,29
Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale²⁾ (für Kommunikationsgeräte, die der ausschließlichen Übertragung der Abregelsignale dienen – Salvegeräte)	41,24	49,08

- ¹⁾ **Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:**
- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
 - Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
 - Datenvolumen für die Leistungswertübermittlung
- ²⁾ **Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:**
- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
 - Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- ³⁾ **Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.**

Die Meißeener Stadtwerke GmbH (MSW) behalten sich vor, das Entgelt anzupassen. Der Auftraggeber wird hierzu durch MSW in schriftlicher Form informiert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Preisanpassung beim Auftraggeber keine Kündigung oder kein Widerspruch bei MSW vorliegt.

Im Falle einer Kündigung bzw. eines Widerspruchs gelten die ursprünglichen Preise bis zu einer entsprechenden Beendigung des Auftragsverhältnisses zunächst weiter. Rechnungen werden zu dem von MSW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto der MSW. Im Falle von Zahlungsverzug ist MSW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber MSW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gegen Ansprüche der MSW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.